

Kleingartenverein „Erzgebirgsblick“ e.V. Hohenstein-Ernstthal

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen. Für den Verein gelten generell das Sparsamkeitsprinzip und die Sicherung der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes.

§ 2 Leistungen

1. Leistungen im Sinne der Finanzordnung sind die Gesamtheit der von den Kleingärtnern zu erbringenden wiederkehrenden finanziellen Aufwendungen. Alle Leistungen sind gegenüber dem Verein zu erbringen. Diese bestehen aus Geld- und Arbeitsleistungen. Die Höhe der Leistungen wird in der Beitrags- und Gebührenübersicht dieser Finanzordnung geregelt.
2. In der Beitrags- und Gebührenübersicht sind die zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung erkennbaren Aufwendungen für die Entwicklung und den Erhalt des Vereins berücksichtigt. Entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung können Anpassungen im Laufe oder zu Beginn des Geschäftsjahres notwendig werden. Über Veränderungen beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Leistungen werden zum Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Gartenvergabe ab Beginn des Pachtverhältnisses erhoben. Die Kleingärtner erhalten eine Rechnung, in der die Leistungen einzeln aufgelistet sind. Der am Ende ausgewiesene Rechnungsbetrag ist bis zum Zahlungsziel ohne Abzug auf das Vereinskonto zu überweisen. Eine Verrechnung mit eigenen Forderungen ist nicht zulässig. Ratenvereinbarungen können nur auf schriftlichen Antrag beim Vorstand für eine maximale Laufzeit von 3 Monaten abgeschlossen werden. In besonders begründeten Fällen können nach Vorstandsbeschluss hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3 Mittelverwendung

1. Verbandsbeiträge, Pachtzins, Grundsteuern, Versicherungsprämien, Umlagen an den Territorialverband sowie Rechnungsbeträge aus Energie- und Wasserabrechnungen werden vom Verein überwiesen. Die danach beim Verein verbleibenden Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
2. Die als finanzielle Abgeltung für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit eingenommenen Mittel können zur Finanzierung von Arbeitsleistungen oder Vergütung von Mehrarbeit verwendet werden. Dies kann auch spezielle Arbeiten betreffen, für deren Erfüllung eine besondere fachliche Qualifikation erforderlich ist.

§ 4 Abrechnungsdifferenzen

Werden Differenzen bei der Strom- und Wasserabrechnung festgestellt, die nicht einzelnen Verursachern zugeordnet werden können, sind diese durch alle Nutzer gemeinschaftlich auszugleichen. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 5 Widersprüche

Sind einzelne Kleingärtner mit der Rechnung sachlich oder rechnerisch nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit, dieser innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt schriftlich zu widersprechen. Ein Widerspruch hat keine die Zahlung aufschiebende Wirkung. Die Rechnung ist innerhalb der ausgewiesenen Zahlungsfrist zu begleichen. Der Vorstand ist zur unverzüglichen Prüfung der widersprochenen Rechnung und Klärung möglicher Differenzen verpflichtet. Bei berechtigtem Widerspruch ist die Rechnung neu auszustellen und zuviel geleistete Zahlungen sind gutzuschreiben bzw. zu erstatten.

§ 6 Abrechnung bei Kündigung

1. Bei Gartenkündigung erhält der abgebende Kleingärtner eine Endabrechnung über Nachforderungen oder Gutschriften, wenn diese einen Betrag von mehr als 0,99 € ausmachen. Verbands- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen, Pachtzinsen, Grundsteuern, Versicherungsprämien und Zeitungsgeld werden nicht erstattet.
2. Private Zusatzversicherungen und Zeitungsabonnements muss der abgebende Kleingärtner rechtzeitig entsprechend eigenverantwortlich kündigen. Aus selbst zu verantwortenden Versäumnissen entstehende Kosten hat der betreffende Kleingärtner selbst zu tragen.
3. Nach erfolgter Rückgabe/Rücknahme des Kleingartens wird eine mit Abschluss des Pachtvertrages einbehaltene Kautions – nach Verrechnung mit gegebenenfalls noch offenen Forderungen des Vereins – zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb 30 Tage nach Bestätigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr, in dem das Pachtverhältnis endete.

§ 7 Mahnungen

1. Zahlungserinnerungen und Mahnungen erfolgen, wenn Rechnungen am Tag der Fälligkeit noch nicht oder nicht vollständig beglichen worden sind. Die Mahnungen sind gebührenpflichtig. Die anfallenden Kosten sowie zum Zeitpunkt der Mahnung anfallende Verzugszugszinsen werden dem offenen Betrag aufgeschlagen. Der Zeitpunkt der Mahnungen obliegt dem Vorstand. Zwischen 1. und 2. Mahnung müssen mind. 18 Kalendertage liegen. Eine 2. Mahnung vor Erteilung einer Abmahnung ist nicht zwingend notwendig.
2. Abmahnungen können erteilt werden, wenn trotz erfolgter Mahnung(en) eine erhebliche Verletzung der Zahlungsdisziplin gem. § 2, Pkt. 3. zu verzeichnen ist.
3. Über Außenstände und Mahnverfahren wird die Mitgliederversammlung informiert.

§ 8 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Anschaffungen (Inventar) für den Verein mit einem Anschaffungspreis von über 1.000,00 Euro sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Sonstige Ausgaben mit einem Gesamtwert von über 200,00 Euro sind durch den Vorstand zu beschließen.
3. Die Teilung von Beträgen, die einem wirtschaftlichen Vorgang zuzuordnen sind, ist unzulässig, wenn dadurch nur das 4-Augen-Prinzip umgangen werden soll.

§ 9 Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzustellen. Die Mitgliederversammlung hat über den Haushaltsplan zu beschließen.

§ 10 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse überwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss das Datum, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten
3. Bei Gesamtabrechnungen sind alle Unterbelege entsprechend der Aufstellung beizufügen
4. Rechnungen gem. § 8 sind grundsätzlich vom Vorstand oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
5. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen können den Organisatoren nach Zustimmung durch den Vorstand Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs gewährt werden. Diese Vorschüsse sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung abzurechen.

§ 11 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein. (offene Forderungen und Verbindlichkeiten)

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2010 rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Änderungen sind durch nur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung möglich.